Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 244. Sonnabend den 1. September. 1855.

Bekanntmachung,

die Ausloosung von Schuldscheinen der unverzinslichen Anleihe zum Neubau des hiesigen Armenhauses betreffend.

In Gemäßheit des Tilgungsplans für obgedachte Anleihe von 25,000 Thlr. sind von den am 1. August 1853 ausgestellten 100 Schuldscheinen à 250 Thlr. jährlich wenigstens 8 Stück = 2000 Thlr. von Michaelis d. J. ab zur öffentlichen Verloosung und Rückzahlung zu bringen und soll daher die Ausloosung von 2000 Thlr. Capital jener Anleihe

am 10. September d. J. Vormittags um 9 Uhr

auf der Expedition der Armenanstalt, im Hofe des Gewandhauses, 1 Treppe hoch, öffentlich erfolgen.

Leipzig, am 29. August 1855.

Das Armendirectorium.

Bekanntmachung,

die Anmeldung neuer Schüler in die vereinigte Raths- und Wendler'sche Freischule, [illegible] in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige betreffend.

Diejenigen Aeltern, Pflegeältern und Vormünder, welche für nächste Ostern um Aufnahme ihrer Kinder oder [illegible] befohlenen in die **vereinigte Raths-** und **Wendler'sche Freischule** oder in die **Schule des Arbeitshauses für Freiwillige** bei uns anzusuchen gesonnen sind, haben ihre Gesuche von jetzt an bis spätestens

den 29. September d. J.

auf dem Rathhause in der Schulgelder-Einnahme **persönlich** anzubringen und die ihnen vorzulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch die Zeugnisse über das Alter des anzumeldenden Kindes, so wie darüber, daß demselben die Schutzpocken mit Erfolg eingeimpft worden, gleichzeitig mitzubringen.

Noch wird aber bemerkt, daß nur die Kinder aufgenommen werden können, welche nächste Ostern das 7. Lebensjahr erreichen und das 8. nicht überschritten haben und daß daher jede diesem Erfordernisse nicht entsprechende Anmeldung unberücksichtigt bleiben muß.

Nach erfolgter Prüfung der Gesuche wird die Bekanntmachung der beschlossenen Aufnahmen in der bisherigen Maaße erfolgen.

Leipzig, den 24. Juli 1855.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Vermiethung.

Es soll das unter dem Rathhause allhier befindliche, mit Gasbeleuchtungs-Einrichtung versehene Bühnengewölbe Nr. 23 und 24, welches seither die Herren Lehmann & Schmidt innegehabt haben, **vom Ablauf nächster Michaelismesse** ab, anderweitig auf drei und ein halbes und nach Befinden auf mehrere Jahre, mittels Meistgebots vermiethet werden und ist hierzu

der 3. September d. J.

terminlich anberaumt worden.

Miethlustige haben sich daher gedachten Tages früh **um 11 Uhr** bei der Rathsstube anzumelden, ihre Gebote zu thun und sich sodann weiterer Resolution, wobei sich der Stadtrath die Auswahl unter den Licitanten, so wie jede sonstige freie Verfügung vorbehält, zu gewärtigen.

Leipzig, den 17. August 1855.

Des Raths der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Eine eigenthümliche Erscheinung

ist es, daß das Leipzig, welches so Viele für ein frommes ausgeben oder doch zu einem frommen machen möchten, daß das Leipzig, dessen Einwohnerschaft wir aber eine religiöse nennen — das höchste Zeugniß einer gesunden Vernunft und eines aufgeklärten Geistes —, daß dieses Leipzig so wenig für seine Kirchen durch Dotationen thut; und doch bedürfen sie derselben so sehr sowohl zu innerer wie äußerer Ausschmückung, oder wohl gar vollkommenerer Einrichtung. Kein Jahr vergeht, wo nicht ein edler Mann oder eine menschenfreundliche Frau, die Gott mit zeitlichen Gütern segnete, die Augen schlösse, ohne einer öffentlichen Anstalt, als dem Jacobshospitale, dem Augeninstitut, der Pestalozzistiftung, dem Armenhause, der Suppenanstalt, dem Verein hilfsbedürftiger Wöchnerinnen, der Armenanstalt oder wie sie sonst heißen mögen, ein Zeichen christlicher Liebe zum Besten ihrer Mitmenschen zu hinterlassen; kein Jahr vergeht, ohne städtischen Museen oder anderen der Kunst gewidmeten Instituten Vermächtnisse theils zur Vermehrung schon bestehender, theils zur Gründung neuer zu übermachen: viele, viele Jahre aber vergehen, ehe ein frommer Mann oder eine fromme Frau einer Kirche oder einer Schule ein Legat, gleichviel zu welchem Zwecke, aussetzt. Woher diese eigenthümliche Erscheinung?

Wir wollen nicht glauben, daß man von der Ansicht ausgeht, als würden die Fonds derselben entweder nicht im Sinne der Legatare verwaltet, oder als ob die Fonds derselben groß genug wären, um ihrer noch zu bedürfen. Diese Ansicht wäre eine höchst irrige! Wir glauben den Grund darin suchen zu müssen, daß